

Der Brexit und die ökonomischen Folgen für das Vereinigte Königreich

Während das Vereinigte Königreich (VK) am 31. Januar 2020 aus der EU austrat (Brexit), erfolgte der Austritt aus dem EU-Binnenmarkt erst nach einer Übergangsphase am 1. Januar 2021. Seither kam es zu einem deutlichen Rückgang des britischen Waren- und Finanzdienstleistungshandels gegenüber der EU und Deutschland. Im Gegensatz dazu ist die gesamtwirtschaftliche Entwicklung des VK seit dem Brexit nicht gravierend anders verlaufen als in Deutschland. Offen bleibt jedoch, wie sich die britische Wirtschaft seit 2016 ohne die Brexit-Entscheidung entwickelt hätte.



Prof. i.R. Dr. Dieter Smeets ist Mitglied der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Dort übte er bis 2019 eine Lehrtätigkeit im Bereich Volkswirtschaftslehre aus. Bevorzugte Forschungsgebiete: Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Europäische Integration, Empirische Wirtschaftsforschung.

Summary: While the United Kingdom (UK) officially left the EU on January 31, 2020 (Brexit), the exit from the EU Single Market only occurred after a transition period on January 1, 2021. Since then, there has been a significant decrease in British goods and financial services trade with the EU and Germany. In contrast, the overall economic development of the UK has not differed significantly from that of Germany since Brexit. It remains uncertain, however, how the British economy would have developed since 2016 without the Brexit decision.

Stichwörter: Vereinigtes Königreich, Brexit, Warenhandel, Finanzdienstleistungshandel, Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Am 31. Januar 2020 ist das Vereinigte Königreich (VK) aus der EU ausgetreten und hat damit den sogenannten **Brexit** vollzogen. Der endgültige wirtschaftliche Austritt kam jedoch erst nach einer Übergangsfrist am 1. Januar 2021 zustande. Bis dahin war das VK weiterhin Mitglied des **EU-Binnenmarktes**, dessen Regelungen danach durch ein

Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem VK ersetzt wurden, das ab dem 1. Januar 2021 zunächst vorläufig und ab dem 1. Mai 2021 endgültig in Kraft trat.

Die Befürworter des Brexits erwar(te)ten als Folge des EU-Austritts eine Reihe positiver (wirtschaftlicher) Effekte, die häufig unter dem Stichwort der „**Brexit-Dividende**“ zusammengefasst werden. Dazu gehören insbesondere die Kontrolle der **Migration** (aus EU-Ländern), der Wegfall von (Netto-)Zahlungen an die EU, die Unabhängigkeit von **EU-Regulierungsvorgaben** und die Möglichkeit, eine **eigenständige Handelspolitik** gegenüber Drittländern betreiben zu können. Kritiker hielten dem wiederum entgegen, dass der Verlust des Zugangs zum EU-Binnenmarkt schwerer wiegen würde als die vermeintlichen Vorteile. Daher kamen zahlreiche Studien zu dem Ergebnis, dass der Brexit zu einem deutlichen Rückgang des BIP führen würde im Verhältnis zu einem Verbleib des VK in der EU. Obgleich die mit dem Brexit verbundenen **strukturellen Veränderungen** einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen werden, sollen nachfolgend einige exemplarische ökonomische Entwicklungen während der ersten drei Jahre nach dem Ausscheiden des VK aus dem EU-Binnenmarkt untersucht werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Entwicklung des **Waren- und Finanzdienstleistungshandels** sowie auf einigen grundlegenden Überlegungen zur **gesamtwirtschaftlichen Entwicklung**. Auf die Neuregelungen des Nordirland-Protokolls wird hingegen nicht eingegangen, da sie in erster Linie den Handel zwischen Großbritannien und Nordirland und damit den Handel innerhalb des VK betreffen.

1. Der Warenhandel mit der EU

Den neuen Rahmen für den **Warenhandel** bildet seit dem 1. Januar 2021 das **Handels- und Kooperationsabkommen** zwischen der EU und dem VK. Dieses Abkommen umfasst (vgl. *Europäische Kommission, 2021*):

- ein **Freihandelsabkommen**,
- eine enge Partnerschaft für die **Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger** sowie
- einen übergreifenden **Governance-Rahmen**.

Als zentralen Punkt sieht das hier relevante **Freihandelsabkommen** wiederum den **Wegfall aller Zölle** sowie ein **Kontingentsverbot** für alle **Waren** vor, die den entsprechenden **Ursprungsregeln** genügen. Ursprungsregeln und damit verbundene administrative Kosten in Form von bürokratischen Nachweisen und Grenzkontrollen (**nichttarifäre Handelshemmnisse**) sind dabei notwendig, weil innerhalb einer Freihandelszone – im Gegensatz zur Zollunion der EU – sichergestellt werden muss, dass es sich bei den (zoll-)präferierten Produkten um Erzeugnisse des jeweiligen Partnerlandes handelt. Die **Ursprungsregeln** sind im vorliegenden Fall dann erfüllt, wenn Waren

- „vollständig aus Ursprungswaren (**Vormaterial mit Ursprung**) hergestellt werden oder
- ausreichend be- bzw. verarbeitet wurden ... Dabei darf nur ein bestimmter Anteil an Vormaterialien aus Drittstaaten verwendet werden, beispielsweise muss ein [Zoll-]Tarifsprung (**Verarbeitungsklausel**) oder ein maximaler Anteil an Drittwaren [von in der Regel 50 Prozent] (**Wertschöpfungsklausel**) erfüllt sein.“ (*IHK München und Oberbayern, 2024*)

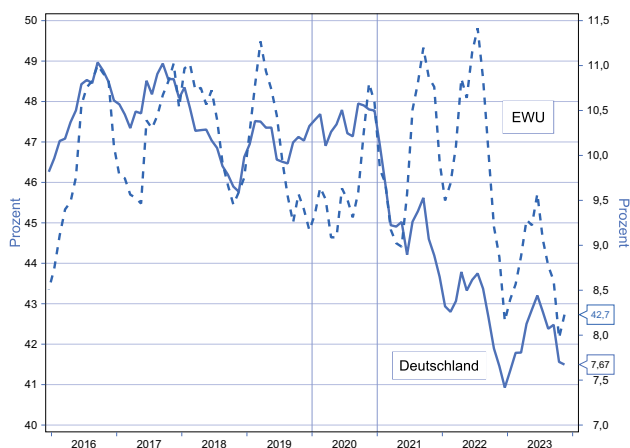
Liegen die **Präferenzvoraussetzungen** hingegen nicht vor, müssen Zölle entrichtet werden, die sich nach den jeweiligen Drittlandzollsätzen der EU oder des VK richten.

Da sich das VK im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens jedoch nicht dazu verpflichtet hat, die Lebensmittel-, Sicherheits-, Gesundheits- und sonstigen **Stan-**

dards der EU (auch in Zukunft) einzuhalten, erhöhen sich die administrativ verursachten Kosten in Form von **Grenzformalitäten** und **-kontrollen** bei der Einfuhr in die EU noch weiter, da die „Konformität“ der importierten Waren aus dem VK (zusätzlich) kontrolliert werden muss. Die Einfuhr und die Ausfuhr von Waren unterliegt demzufolge zahlreichen Kontrollen, über die zusätzlich auch die **Umsatzsteuer** und die **Verbrauchssteuern** abgewickelt werden (vgl. *Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, 2021*).

Betrachtet man vor diesem Hintergrund die **Entwicklung des Warenhandels** zwischen der EU bzw. Deutschland und dem VK, so zeigen die *Abb. 1* und *Abb. 2* unterschiedliche Entwicklungen. Die in *Abb. 1* dargestellten Anteile Deutschlands bzw. der Mitglieder der Europäischen Währungsunion (EWU) – die Mitgliedsländer der EWU wurden hier zugrunde gelegt, weil die Zeitreihe der EU seit 2020 nicht mehr fortgeführt wurde – am gesamten **Warenexport** des VK legen den Schluss nahe, dass es zu einem erheblichen **Rückgang** der entsprechenden Handelsanteile nach dem Brexit (2020) bzw. nach dem Austritt aus dem Binnenmarkt (2021) gekommen ist. Die **Handelsanteile** wurden dabei betrachtet, um überlagernde Einflüsse durch die Corona-Pandemie und den Ukraine-Krieg – zumindest teilweise – herauszufiltern.

Im Gegensatz dazu ist der Anteil europäischer und deutscher Waren am gesamten **Warenimport** des VK zwar in den Jahren 2020 und 2021 zurück gegangen, um danach aber wieder stetig bis etwa auf das Niveau von 2019 zu steigen. Ein möglicher Grund für die unterschiedliche Entwicklung auf der Export- und der Importseite könnte darin bestehen, dass – wie zuvor erläutert – bei den Exporten des VK in die EU zusätzliche **nichttarifäre Handelshemmnisse** entstehen, weil neben allen Zollformalitäten auch die Einhaltung der in der EU geltenden **Normen**, technischen Regelungen und Kennzeichnungen nachgewiesen werden muss und dadurch zusätzliche den Handel belastende **Kosten** anfallen.



Quelle: Eigene Darstellung und Berechnungen auf der Datenbasis von *Macrobond*.

Abb. 1: Anteile am britischen Warenexport

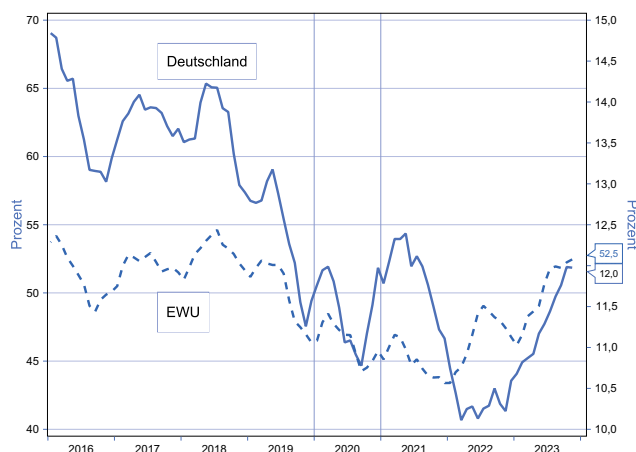


Abb. 2: Anteile am britischen Warenimport

2. Der (Finanz-)Dienstleistungshandel mit der EU

Seit dem Austritt aus dem Binnenmarkt gelten die **Niederlassungsfreiheit** und der **freie Dienstleistungsverkehr** zwischen der EU und dem VK nicht mehr. Zwar ermöglicht das Handels- und Kooperationsabkommen einen grundsätzlichen Marktzugang für Dienstleister, der allerdings „nur“ garantiert, dass ausländische Dienstleister nicht schlechter gestellt werden dürfen als inländische. Dies entspricht den allgemeinen Regelungen der **Welthandelsorganisation (WTO)**. „Je nach Branche und Art der zu erbringenden Dienstleistung gibt es jedoch erhebliche Einschränkungen. Das gilt insbesondere für Dienstleistungen, die von Personen erbracht werden, die dazu aus der EU in das VK einreisen [müssen].“ (*Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, 2021*).

Für den Bereich der **Finanzdienstleistungen** galten hingegen Sonderregelungen. Mit dem Austritt aus dem EU-Binnenmarkt haben die in der Londoner City angesiedelten Finanzdienstleister ihren – an das **Passporting**, den sogenannten „Europäischen Pass“, geknüpften – uneingeschränkten Marktzugang zur EU verloren. Das Passporting geht davon aus, dass die in einem EU-Land zugelassenen Banken und sonstigen Finanzdienstleister die gleichen (Regulierungs-)Standards erfüllen und daher behandelt werden können, als wenn sie lokal zugelassen wären. Dieses **Ursprungslandprinzip** für Finanzdienstleistungen ermöglicht es den entsprechenden Instituten, ihre Dienstleistungen über EU-Binnengrenzen hinweg anzubieten, ohne zusätzliche Regulierungsaufgaben etwa bei der Gründung von Zweigstellen in einem anderen Mitgliedsland erfüllen zu müssen.

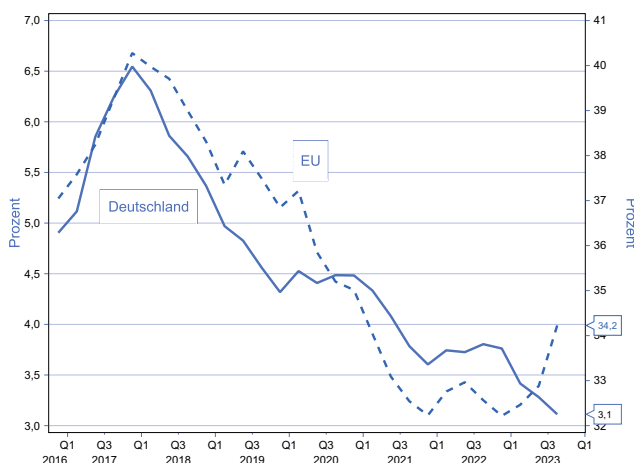
Statt des Passportings kann die EU Finanzdienstleistern mit Sitz im VK nun aber einen begrenzten und zeitlich befristeten Marktzugang über **Äquivalenzvereinbarungen** eröffnen. Diese Vereinbarungen basieren auf der Feststellung,

dass die Rechtsvorschriften des Herkunftslandes (hier: VK) als „gleichwertig“ mit den entsprechenden EU-Standards anerkannt wurden. Bislang wurde allerdings nur für den eng begrenzten Bereich der **Verrechnung von Derivatgeschäften (Clearing)** eine Äquivalenzvereinbarung zunächst bis Juni 2025 vereinbart. Und das auch nur, weil in der EU entsprechende Dienstleistungen (noch) nicht im notwendigen Maße erbracht werden können und die EU-Kommission dadurch verursachte Störungen vermeiden will.

Vor diesem Hintergrund zeigt *Abb. 3* eindrucksvoll, wie die Anteile Deutschlands und der EU an den gesamten **Finanzdienstleistungsexporten** des VK nach der Brexit-Entscheidung 2016 stetig gesunken sind. Eine solche Entwicklung lässt sich auch für die in *Abb. 4* dargestellten **Importanteile** der EU beobachten. Lediglich der Importanteil Deutschlands hat sich während des hier betrachteten Zeitraums nicht gravierend verändert. Insbesondere in der Entwicklung der Anteile an den Finanzdienstleistungsexporten spiegelt sich somit wider, dass im VK ansässige Finanzdienstleister wegen des Wegfalls des Passportings **Niederlassungen auf dem Kontinent** oder in **Irland** errichtet haben, um weiterhin den ungehinderten Zugang zum EU-Markt zu behalten. Nutznießer davon waren etwa Paris, Dublin, Amsterdam und Frankfurt. Es ist aber auch zu beobachten, dass einige Geschäftsbereiche von London in andere Finanzmetropolen der Welt – wie etwa New York beim Derivatehandel – verlagert wurden. Der internationale Finanzdienstleistungshandel zwischen dem VK und der EU wurde folglich (teilweise) durch **Standortverlagerungen** substituiert.

3. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung des VK

Mit Hilfe des Brexits wollen seine Befürworter – auf ökonomischer Ebene – die Wirtschaft des VK innovativer und er-



Quelle: Eigene Darstellung und Berechnungen auf der Datenbasis von *Macrobond*.

Abb. 3: Anteile am britischen Finanzdienstleistungsexport

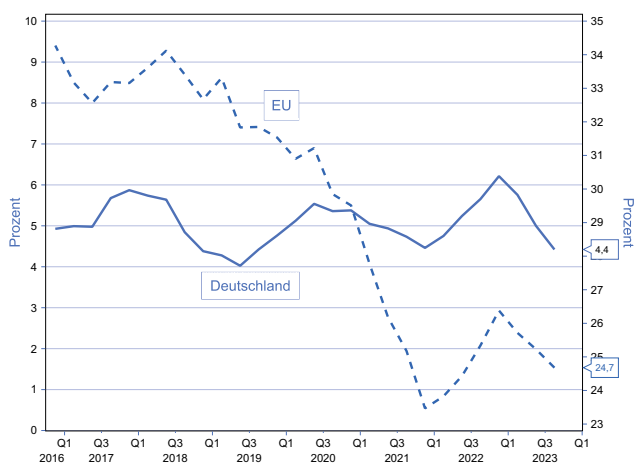


Abb. 4: Anteile am britischen Finanzdienstleistungsimport

folgreicher gestalten. Dazu sollen insbesondere zwei Instrumente beitragen: Der Abschluss neuer **Freihandelsabkommen** mit Drittländern sowie die Einrichtung von **Freihäfen**. Darüber hinaus spielt die **Deregulierung** der Wirtschaft eine entscheidende Rolle. Das VK soll sich auf diese Weise zu einem „**Singapur an der Themse**“ – also einem hochgradig deregulierten Land – entwickeln.

Neue **Freihandelsabkommen** sollen dabei einen möglichen Rückgang des Handels mit der EU kompensieren oder sogar überkompensieren. Man hofft folglich, dass **handelsschaffende Effekte** gegenüber Drittländern **handelsumlenkende Effekte** gegenüber der EU und deren Präferenzpartnern mindestens ausgleichen. Eine unabhängige Handelspolitik des VK gegenüber Drittländern soll grundsätzlich dazu beitragen, die Vorteile der weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung besser zu nutzen. Im Gegensatz zu den Handelsabkommen der EU mit Drittländern soll dabei insbesondere auch der Agrarsektor stärker einbezogen werden.

Die tatsächliche Entwicklung seit dem Austritt aus dem EU-Binnenmarkt zeigt allerdings, dass es sich bei der weit überwiegenden Zahl der neu abgeschlossenen Freihandels- oder Kooperationsabkommen des VK um sogenannte **Roll-over-Abkommen** handelt (vgl. *Germany Trade & Invest*, 2023). Hierbei werden bisher geltende Abkommen der EU mit Drittstaaten auf bilateraler Ebene mit dem VK abgeschlossen – bei (weitgehend) unveränderten Inhalten. Vollständig **neue Abkommen** werden gegenwärtig „nur“ mit Australien, Neuseeland, Kanada, Israel, Indien, dem Golfkooperationsrat und einigen Ländern Südamerikas verhandelt. Hinzukommen soll ein Beitritt zum Comprehensive and Progressive Agreement for Trans-Pacific Partnership (**CPTPP**), dem derzeit Australien, Brunei, Chile, Japan, Kanada Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Peru, Singapur und Vietnam angehören.

Die (bisherigen) Anteile dieser Länder am **Warenhandel** des VK belaufen sich jedoch – wie *Abb. 5* zeigt – zwischen 0,3 und 1,8 %, so dass sich auch bei einer liberalisierungsbedingten Zunahme des Handels die positiven Effekte in

Land	Export	Import
Australien	1,3	0,3
Neuseeland	0,3	0,1
Indien	1,5	1,7
Israel	0,4	0,3
Kanada	1,8	0,9
USA	15,5	10,2

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnungen auf der Datenbasis von *Macrobond*.

Abb. 5: Anteile am Warenhandel des VK in % (Okt. 2023)

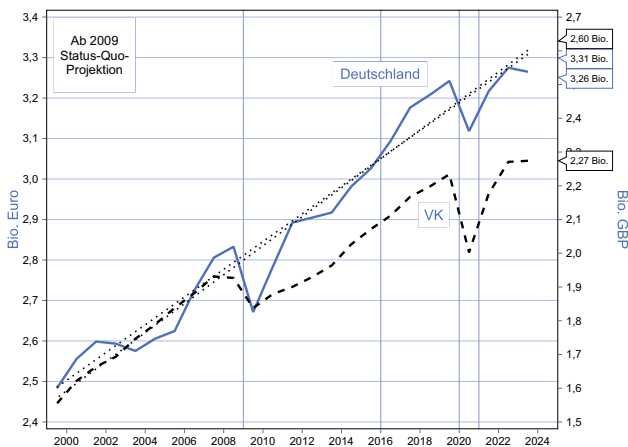
engen Grenzen bewegen dürften. Ferner bestehen weitgehende Überschneidungen zwischen denjenigen Ländern, mit denen individuelle Abkommen verhandelt werden, und den Mitgliedern des **CPTPP**.

Ende Januar 2024 wurden zudem die Verhandlungen zwischen **Kanada** und dem VK über ein neues Freihandelsabkommen aufgrund von Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Regeln zum **Agrarhandel** ausgesetzt. Seit März 2022 hatte man versucht, das bestehende **Roll-over-Abkommen** zu ersetzen, das nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU im Jahr 2020 abgeschlossen wurde. Handelspolitisch wesentlich erfolgversprechender wäre möglicherweise ein **Freihandelsabkommen** mit den **USA**. Hierzu wurden allerdings bisher keine konkreten Verhandlungen aufgenommen.

Als weitere Maßnahme wurden am 21. März 2021 acht Standorte für **Freihäfen** im VK bekanntgegeben (vgl. *UK Government – Department of Levelling Up, Housing and Communities*, 2022). Sie wurden im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens ermittelt und sollen:

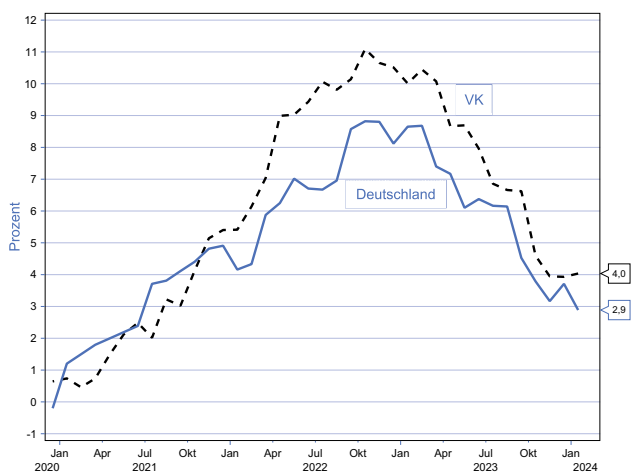
- nationale Zentren für **globalen Handel** und **Investitionen**,
- eine Brutstätte für **Innovationen** und
- durch die Schaffung von **hoch-qualifizierten Arbeitsplätzen** ein Instrument der Regionalpolitik bilden.

Bei den Freihäfen handelt es sich um **Sonderwirtschaftszonen**, in denen weniger strenge **Regulierungsvorschriften** und **Steuererleichterungen** sowie ein (weitgehend) **zollfreier Ex- und Import** von Waren dazu führen sollen, Unternehmen anzulocken und die oben aufgeführten Ziele zu realisieren. Doch es gibt auch kritische Stimmen (vgl. *UK in a Changing Europe*, 2021, und *Holmes/Jerzewska/Larbalestier*, 2022). Dabei wird zum Beispiel hervorgehoben, dass dem Vorteil einzelner Unternehmen die (hohen) Kosten des Staates für die finanziellen Anreize gegenüberstehen. Ferner wird befürchtet, dass Unternehmen nur ihren **Standort verlagern** könnten, ohne dass positive Netto-Effekte zustande kommen. Ebenso könnten geplante Investitionen vorgezogen werden und finanzielle **Mitnahmeeffekte** entstehen. Auch die Vorstellung, dass in den Freihäfen nicht nur gehandelt sondern auch verarbeitet (produziert) wird, erscheint wenig realistisch. Dafür müsste nämlich der (reguläre) Zoll auf importierte Vorprodukte deutlich höher sein als der Zoll auf das Endprodukt. Unter dieser Voraussetzung würde es sich lohnen, die Komponenten zollfrei in einen Freihafen zu importieren und von dort das Endprodukt in den heimischen Markt zu verkaufen. Eine solche **Zollstruktur** gilt nach Untersuchungen des UK Trade Policy Observatory aber nur für etwa ein Prozent der britischen Importe von Vorprodukten (vgl. *Holmes/Garrett*, 2020). Da sich die Freihäfen gegenwärtig noch im Aufbau befinden



Quelle: Eigene Darstellung und Berechnungen auf der Datenbasis von *Macrobond*.

Abb. 6: Entwicklung des realen BIP



Quelle: Eigene Darstellung und Berechnungen auf der Datenbasis von *Macrobond*.

Abb. 7: Inflationsrate (Verbraucherpreisindex)

den, wird sich ihre gesamtwirtschaftliche Bedeutung erst in der Zukunft ergeben.

Betrachtet man vor diesem Hintergrund zusammenfassend die Entwicklung des realen BIP des VK und vergleicht sie mit derjenigen Deutschlands, so zeigt *Abb. 6*, dass es dem VK im Gegensatz zu Deutschland nach der **Finanzkrise** und dem nachfolgenden **realwirtschaftlichen Abschwung** 2009 nicht gelungen ist, wieder auf den ursprünglichen **Wachstumspfad** (gepunktete Linie) zurückzukehren. Ob dies jedoch seit 2016 (auch) auf die Brexitentscheidung und die damit lange Zeit verbundene **Unsicherheit** zurückzuführen ist, kann mit Hilfe der hier vorgenommenen Analyse nicht geklärt werden. Man kann allerdings erkennen, dass sich die Entwicklung des realen BIP nach dem Austritt aus der EU nicht gravierend von derjenigen Deutschlands unterscheidet.

Diese Einschätzung gilt ferner auch für die in *Abb. 7* dargestellte **Inflationsentwicklung** im VK, obgleich diese durch die Brexit-bedingten Veränderungen nur in geringem Maße unmittelbar beeinflusst wurde. **Abwertungsbedingte**

Preissteigerungen bei importierten Produkten können – wenn überhaupt – nur unmittelbar nach dem Referendum 2016 eine Rolle gespielt haben, denn nur im ersten Jahr nach der Brexit-Entscheidung kam es zu einer deutlichen **Abwertung** des Britischen Pfundes (GBP). Dabei lässt sich ein erster Abwertungssprung nach dem Referendum selbst beobachten und ein zweiter nach der offiziellen Austrittsmitteilung des VK am 29. März 2017. Danach schwankte der **Wechselkurs** jedoch bis heute um einen längerfristigen Trend in Höhe von etwa 1,15 Euro für ein GBP.

4. Fazit

Fasst man die vorstehenden Überlegungen kurz zusammen, dann ergeben sich folgende Ergebnisse:

- Der **Warenhandel** zwischen der EU bzw. Deutschland und dem VK ist – gemessen an den Export- bzw. Importanteilen – nach dem Brexit gesunken. Dabei ist der **britische Export** – möglicherweise aufgrund höherer **nichttarifärer Handelshemmnisse** von Seiten der EU – stärker betroffen als der britische Import.
- Durch den Verlust des **Passportings** ohne (umfassende) kompensierende **Äquivalenzvereinbarungen** sind die Anteile des **Finanzdienstleistungshandels** insbesondere auf der Exportseite gegenüber der EU und Deutschland deutlich gesunken.
- Die **gesamtwirtschaftliche Entwicklung** des VK unterscheidet sich seit dem Brexit nicht gravierend von derjenigen in Deutschland. Ob sich das BIP des VK ohne die **Brexit-Entscheidung** seit 2016 (deutlich) anders entwickelt hätte, lässt sich mit Hilfe der hier vorgenommenen Analyse allerdings nicht beantworten.

Welche längerfristigen Wirkungen vom Brexit ausgehen werden, wird man hingegen erst im Laufe der nächsten Jahre feststellen können. Dabei müssen dann aber insbesondere auch die Wirkungen der eingeschränkten **Migration** auf das **Produktionspotenzial** berücksichtigt werden. Bei allen Überlegungen wird jedoch stets das Problem der fehlenden **kontrafaktischen Situation** verbleiben, nämlich: Wie hätte die wirtschaftliche Entwicklung des VK ohne die Brexit-Entscheidung ausgesehen?

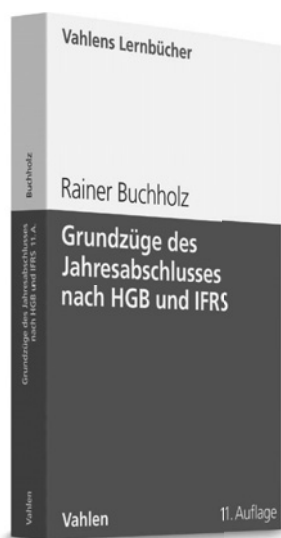
Literatur

Europäische Kommission (2021), Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. Online, URL: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/relations-non-eu-countries/relations-united-kingdom/eu-uk-trade-and-cooperation-agreement_de#Free_Trade_Agreement (Abrufdatum: 15.02.2024).

IHK München und Oberbayern (2024), Brexit und Warenverkehr/Zoll. Online, URL: <https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Internationalisierung/BREXIT/Brexit-und-Zoll> (Abrufdatum: 15.02.2024).

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (2021), Brexit – Zusammenarbeit neu gestalten. Online, URL: <https://wm.>

Ideal zur Prüfungsvorbereitung.



||| beck-shop.de/36545387

Buchholz

Grundzüge des Jahresabschlusses nach HGB und IFRS

11. Auflage. 2024. XVI, 528 Seiten. Kartoniert € 28,90

ISBN 978-3-8006-7347-6

Neu im April 2024

Das Lehrbuch

enthält die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für alle Kaufleute, Kapitalgesellschaften und Konzerne. Außerdem werden die Grundzüge der IFRS für den Einzel- und Konzernabschluss erläutert.

Die Vorteile

- verständlich geschrieben
- über 280 Abbildungen und viele Beispiele
- 400 Aufgaben mit ausführlichen Lösungen
- Online-Probeklausuren mit Musterlösungen auf www.vahlen.de

Erhältlich im Buchhandel oder bei: beck-shop.de |

Verlag Franz Vahlen GmbH · 80791 München | kundenservice@beck.de |

Preise inkl. MwSt. | 176960 | [linkedin.com/company/vahlen](https://www.linkedin.com/company/vahlen)

Vahlen

[baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/wirtschaftsstandort/brexit](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/wirtschaftsstandort/brexit) (Abrufdatum: 15.02.2024).

Germany Trade & Invest (2023), Abgeschlossene Freihandelsabkommen. Online, URL: <https://www.gtai.de/de/trade/vereinigtes-koenigreich/zoll/abgeschlossene-freihandelsabkommen-639614> (Abrufdatum: 15.02.2024).

UK Government – Department of Levelling Up, Housing and Communities (2022), UK Freeports Programme – Annual Report 2022. Online, URL: <https://www.gov.uk/government/publications/uk-freeports-programme-annual-report-2022/uk-freeports-programme-annual-report-2022> (Abrufdatum: 15.02.2024).

UK in a Changing Europe: Freeports (2021), Online, URL: <https://ukandeu.ac.uk/research-papers/freeports> (Abrufdatum: 15.02.2024).

Holmes, P., Jerzewska A., Larbalestier, G. (2022), Exporting from UK Freeports: Duty Drawback, Origin and Subsidies. UK Trade Policy Observatory, Briefing Paper 69 – September 2022. Online, URL: <https://blogs.sussex.ac.uk/uktpo/publications/exporting-from-uk-freeports-duty-drawback-origin-and-subsidies> (Abrufdatum: 15.02.2024).

Holmes, P., Garrett, J. M. (2020), Tariff inversion in UK Freeports offers little opportunity for duty savings. UK Trade Policy Observatory – Blogbeitrag vom 28 July 2020. Online, URL: <https://blogs.sussex.ac.uk/uktpo/2020/07/28/tariff-inversion-in-uk-freeports-offer-little-opportunity-for-duty-savings> (Abrufdatum: 15.02.2024).